

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 16. Jänner 1951.

194/3

A n f r a g e

der Abg. Dr. P i t t e r m a n n , Dr. K o r e f , W e i k h a r t
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Anrechnung von Kriegs- und Besatzungsschäden für Lohnsteuer-
pflichtige.

--- --

In der Anfragebeantwortung 161 auf die am 5. Dezember 1950 über-
reichte Interpellation der neuerlich anfragenden Abgeordneten hat der
Herr Bundesminister für Finanzen darauf hingewiesen, dass Aufwendungen
für die Instandsetzung bombenbeschädigter Wohnungen und für die An-
schaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen steuerlich als
aussergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 des Einkommensteuergesetzes
anzuerkennen sind. Es wurde hiebei auf den, bis zum Zeitpunkt der Inter-
pellation nicht veröffentlichten und daher der Bevölkerung allgemein
unbekannten Erlass des Bundesministeriums für Finanzen an die **Finanz-**
landesdirektionen vom 7. April 1948 hingewiesen. Auf die in der Presse
erscheinenden Mitteilungen über die Anfragebeantwortung und den Inhalt
des Erlasses haben zahlreiche Lohnsteuerpflichtige bei den Finanzämtern
die Anträge gestellt und vielfach die Erfahrung machen müssen, dass die
Handhabung dieses Erlasses zu den vom Herrn Bundesminister in seiner
Anfragebeantwortung bekundeten Absichten in Widerspruch steht.

Nachstehend seien die Hauptbeschwerden wiedergegeben, deren Abhilfe
dringend geboten erscheint.

- 1.) Verlangen die Finanzämter als Nachweis für die gemachten Neuanschaf-
fungen Rechnungen der Verkaufsfirmen, während im Erlass wieder Bezug-
scheine als Grundlage für die Abzugspost vorgesehen sind. Es verfügt
heute kein Bombengeschädigter mehr über Bezugsscheine, weil er diese
ja seinerzeit beim Wareneinkauf abgeben musste. Es bedeutet aber
auch eine weltfremde Verkenning der wirtschaftlichen Tatsachen,
wenn in jedem Einzelfall schematisch Rechnungen verlangt werden. Es
müsste doch den Wiener Finanzämtern zumindestens bekannt sein, dass
in den Jahren 1946 bis 1948 Fensterglas im Rahmen behördlicher Aktionen
zu vorgeschriebenen Preisen abgegeben wurde, ohne dass hiefür Rech-
nungen ausgestellt wurden. Entgegenkommenderweise haben auch

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 16. Jänner 1951.

verschiedene Betriebe ihren bombengeschädigten Arbeitern Material für Wiederherstellungsarbeiten zu Regiopreisen überlassen, ohne dass dafür eine Rechnung ausgestellt wurde. Die Wiederbeschaffung verlorenen Hausrates geschah vielfach durch Kauf bei Privatpersonen, die aus irgendwelchen Gründen Einrichtungsgegenstände verkauften, selbstverständlich ohne Rechnung.

Dazu kommen aber noch alle jene Erwerbungen, die mangels Anbot auf dem legalen Markt unter Umgehung der Bedarfsdeckung oder Preisvorschriften tatsächlich getätigt wurden. Die Finanzämter anerkennen und anerkannten auch bei anderen Steuerpflichtigen solche Anschaffungen und die dafür bezahlten Überpreise.

Es wird daher notwendig sein, den Erlass vom April 1948 zu novellieren. Es wäre zweifellos eine Erleichterung für die Finanzämter wie für die Steuerpflichtigen, wenn für die einzelnen Schadensgruppen nach den alten Fliegernscheiden Pauschalsummen als abzugsfähig festgesetzt würden. Den Steuerpflichtigen, die höhere Wiederbeschaffungskosten haben, als den Pauschbeträgen entspricht, müsste natürlich das Recht gewahrt bleiben, darüber hinaus gegen Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen höhere Abzugsposten zu beantragen.

- 2.) Der Erlass vom 7. April 1948 war der Öffentlichkeit völlig unbekannt. Aber auch bei keiner Budgetdebatte im Nationalrat wurden die Abgeordneten bisher auf diese Verordnung aufmerksam gemacht, die den Bombengeschädigten gewisse Erleichterungen bietet. Noch bei den Budgetverhandlungen im Dezember 1947 hat der damalige Finanzminister Dr. Zimmermann in einer Rede des Abg. Dr. Pittermann, der schon damals diese Erleichterungen verlangte, den Zwischenruf gemacht: "Privatvermögen und Wohnungseinrichtung kann niemals angerechnet werden!"

Der erwähnte Erlass an die Finanzlandesdirektionen vom 7. April 1948 bedeutet zwar eine Abkehr von diesem Standpunkt, ist aber der Öffentlichkeit bisher vorenthalten worden.

Die Finanzämter stellen sich nun, wie aus zahlreichen Beschwerden bekannt ist, auf den Standpunkt, den Lohnsteuerpflichtigen, die Rechnungen für wiederbeschafften Hausrat vorlegen, nur Beträge anzuerkennen, die im Jahre 1950 bezahlt wurden. Die Referenten der

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 16. Jänner 1951,

Finanzämter stellen sich dabei auf den Standpunkt, dass Rechnungen im Zeitpunkt der Bezahlung dem Finanzamt zur Anrechnung vorzulegen waren. Dieser Standpunkt könnte dann als richtig empfunden werden, wenn die Bürokratie des Finanzministeriums bisher nicht die rechts- und verfassungswidrige Praxis der Geheimerlasse gehandhabt hätte.

Es wird daher bei einer Neufassung dieses Erlasses den Finanzämtern aufzutragen sein, dass sie die Anrechnung von Aufwendungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zahlung in der Vergangenheit durchführen.

- 3.) Angeregt durch die erwähnte Interpellationsbeantwortung, hat sich eine neue Gruppe von Geschädigten an ihre Abgeordneten mit der Bitte um Unterstützung gewendet. Es sind dies die bedauernswerten Inhaber von Wohnungen und Einrichtungsgegenständen, die noch immer von alliierter Einquartierung besetzt, bzw. bezüglich der Einrichtungsgegenstände, soweit überhaupt noch vorhanden, benützt werden. Abgesehen davon, dass diese bedauernswerten Opfer einer unglückseligen Befreiungspolitik zum meist in schlechten Wohnverhältnissen nunmehr schon seit Jahren ihr Leben fristen müssen, haben sie meist auch für die neue Wohnungsmiete und für die Anschaffung der notwendigen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände erhöhte Aufwendungen. Nach Meinung der anfragenden Abgeordneten verlangen diese Menschen mit vollem Recht, dass sie in steuerlicher Beziehung den übrigen Opfern des Krieges gleichgestellt werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. April 1948 an die Finanzlandesdirektionen, betreffend steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Beseitigung von Bombenschäden (§ 33 EStG. § 25 LStDB), im Sinne der in der Anfrage gemachten Anregungen zu novellieren und neuerlich zu veröffentlichen?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, den durch Besetzung ihrer Wohnung und weitere Benützung ihrer Einrichtungsgegenstände durch Angehörige der Besatzungsmacht Betroffenen die gleichen Steuerbegünstigungen einzuräumen wie den Bombengeschädigten?